

4.11.1916

* Die Besteuerung der Mietsverträge für das abgelaufene Kalenderjahr hat nach einem dem Bund der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Großberlin zugegangenen Bescheide des Königl. Hauptstempelsteueramts vom 27. Dezember v. J. nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Ist zwischen Vermieter und Mieter eine Vereinbarung — sei es schriftlich oder mündlich — dahin geschlossen, daß für eine gewisse Zeit — zum Beispiel bis zur Beendigung des Krieges — der Mietszins ermäßigt wird, so ist für den Zeitraum, für welchen der ermäßigte Mietszins gilt, nur dieser ermäßigte Betrag in das Verzeichnis einzustellen und zu versteuern. Geht die Vereinbarung aber dahin, daß ein Teil der Miete für eine gewisse Zeit nur gestundet wird, so daß der gestundete Betrag später nachzuentrichten ist, so ist der volle Betrag des Mietszinses in das Verzeichnis einzustellen und zu versteuern. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mieter die Miete ganz oder teilweise schuldig geblieben ist, ohne daß eine Vereinbarung über einen Mietsnachlaß zwischen ihm und dem Vermieter getroffen worden ist.

Gewährt ein Magistrat dem Mieter eine Mietsunterstützung in der Weise, daß sie an den Mieter selbst gezahlt wird, so ist als Mietszins derjenige Betrag einzusetzen, den der Mieter an den Vermieter zu entrichten hat. Wird dagegen die Mietsunterstützung an den Vermieter gezahlt, so ist dieser Betrag dem vom Mieter an den Vermieter gezahlten Betrage hinzuzurechnen und der Gesamtbetrag zu versteuern. — Die gleichen Grundsätze wie für die Miete gelten auch für die Pacht. Auf eine gleichartige anderweitige Anfrage hat die königliche Oberzolldirektion, hier, bereits in obigem Sinne entschieden.